

Entwurf

Erste Änderungssatzung

vom 15. November 2021

zur

Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige - Entschädigungssatzung - vom 3. Mai 2021

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15. November 2021 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 beschlossen:

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 wird dabei wie folgt geändert:

Artikel 1

Im Anschluss an § 7 - Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zuge der Corona-Epidemie - wird ein neuer § 8 eingefügt:

§ 8

Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zensus

(1) Die vom Landkreis Bergstraße zur Bearbeitung des Zensus berufenen ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten erhalten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine Entschädigung:

- a) 25 € als einmaligen Fixbetrag für die Teilnahme an der Schulung
- b) 5 € pro Erhebungsbezirk für die Begehung und den Anschriftenbefund

(2) Im Rahmen der Ziel 1 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:

- a) 6,50 € pro Auskunftspflichtigen für die vollständige Erhebung der Daten
- b) 5,50 € pro Auskunftspflichtigen für die Erhebung der Kernmerkmale
- c) 4,00 € pro Auskunftspflichtigen für die Erhebung von Vor- und Nachnamen

(3) Im Rahmen der Ziel 2 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:

- a) 3,00 € für die Übergabe der IDEV-Zugangsdaten oder
- b) 3,00 € für das persönliche Interview oder
- c) 1,00 € für die Übergabe des Fragebogens

(4) Im Rahmen der Ziel 1 und der Ziel 2 Erhebung erhalten die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes:

- a) 1,00 € pro Haushalt, wenn Auskunftspflichtige die Auskunft verweigert oder nicht angetroffen wird,
- b) 1,00 € pro Haushalt, wenn aus anderen Gründen als des erfolglosen Kontaktes keine Befragung durchgeführt werden konnte (z.B. leerstehend, gewerblich genutzt) und der Vorgang wieder an die Erhebungsstelle zurückgegeben wurde.

(5) Der vorstehende Absatz stellt eine Sonderregelung im Rahmen des Zensus dar und gilt ausschließlich für die in diesem Zusammenhang berufenen ehrenamtlich Tätigen.

Artikel 2

Der bisherige § 8 - Schlussvorschriften - wird zu § 9.

Artikel 3

Die übrigen Regelungen der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 bestehen unverändert fort.

Artikel 4

Diese erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim,

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Engelhardt
Landrat